

**Richtlinie  
über die Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Integration von  
Neuzugewanderten und Menschen mit Migrationsgeschichte (Förderrichtlinie  
Integration)**

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, Seite 1126, in Kraft seit 01.01.2023)

**Präambel**

Die Integration neuzugewanderter Menschen ist eine langfristige gesellschaftliche Aufgabe, bei der die Kommunen eine zentrale Stellung einnehmen. Neben der Unterbringung von Geflüchteten, der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG, der Bearbeitung ausländerrechtlicher Belange sowie der Unterstützung von haupt- und ehrenamtlichen in der Integration beschäftigten Menschen ist eine finanzielle Unterstützung notwendig.

Die Stabsstelle Migration und Inklusion der Stadt Hildesheim ist fachbereichsübergreifend mit der Planung und Steuerung von Aufgaben zur Förderung integrativer Prozesse und Unterstützung integrativer Aktivitäten, Maßnahmen und Projekten befasst.

Gefördert werden sollen Maßnahmen, die sich an die Zielgruppe der neuzugewanderten Menschen und Menschen mit Migrationsgeschichte richten. Ziel ist es, für diesen Personenkreis die gesellschaftliche Teilhabe zu stärken und einen Beitrag zum Gelingen von Integrationsprozessen zu leisten.

Bis 2022 wurden die Haushaltsmittel nach allgemeinen Grundsätzen vergeben. Ab 2023 erfolgt die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe dieser Richtlinie, um auf diesem Wege allgemeinverbindliche Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zu bestimmen.

Die Richtlinie ist im Wesentlichen auf der Basis der vorangegangenen Förderpraxis entwickelt worden, sodass keine neuen Einschränkungen für die Zuwendungsberechtigten entstehen.

**§ 1**

**Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage**

(1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Hildesheim. Hierbei steht der Zweck der Integration und der Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Gesellschaft im Vordergrund. Die Fördermittel sollen diesen integrativen Maßnahmen direkt oder indirekt zugutekommen.

(2) Gefördert werden Maßnahmen, die auf die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte zielen und die Teilhabe der Zielgruppe fördern, z. B.:

- Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe und des Mitwirkens in allen gesellschaftlichen Bereichen
- Maßnahmen zur Förderung des Spracherwerbs, der Partizipation im Bildungswesen
- Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements mit Migrationsbezug
- Maßnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, von Toleranz und der Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Akzeptanz von Vielfalt.
- Maßnahmen zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses (interkulturell und interreligiös) von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte
- Veranstaltungen, die sich auf die Themen Integration und Migration beziehen (interkulturelle Feste, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, etc.)

(3) Zuwendungsfähig sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen stehen. Hierunter fallen beispielsweise Personalkosten in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Honorarkosten mit fachgerechter Qualifikation sowie Sachkosten (Mieten, Materialaufwendungen, geringwertige Ausstattungsgegenstände (netto unter 1.000,- €), Aufwendungen für Veranstaltungen u. ä.).

(4) Zuwendungsempfänger, die Fördermittel aus den Förderlinien der Europ. Union, des Bundes und des Landes erhalten, können für die erforderlichen Eigenanteile Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie beantragen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Investitionen
- Baumaßnahmen
- Finanzierungskosten
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist
- Erwerb von Infrastruktur (z. B. Straßen, Datenleitungen, Kanalisation...) und Grundstücken (inkl. Erwerb von Erbpachtrechten)
- Ausgaben, die im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Aufwendungen Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe beantragt sind.
- Ausgaben, die im Rahmen der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche im Dezernat für Jugend, Soziales, Schulen und Sport beantragt sind sobald diese erlassen wurde.

## **§ 2**

### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts (z. B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, Genossenschaften) und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in Hildesheim.

Nicht förderberechtigt sind Gebietskörperschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände.

## **§ 3**

### **Voraussetzungen für die Förderung**

(1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Landkreis Hildesheim, Land und Bund, Stiftungen) zu bemühen und entsprechende Bemühungen bei Antragstellung nachzuweisen.

(3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Durchführung bei der Stellung des Förderantrags noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von auf die Erreichung des Zweckes gerichteten oder hiermit in Verbindung stehenden Verträgen und Vereinbarungen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt

keine Bewilligung von Fördermitteln dar. Ein Rückschluss auf eine Bewilligung der Fördermittel kann dadurch auch nicht gezogen werden.

(4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, gesichert sein.

(5) Die Haushaltsmittel für die Förderung integrativer Maßnahmen sind gedeckelt. Während der vorläufigen Haushaltsführung kann eine Bewilligung nicht erfolgen.

(6) Die Fördersumme sollte 75% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nur in Einzelfällen, z. B. bei besonderem öffentlichen Interesse an der Maßnahme möglich.

(7) Die Mindestzuschusshöhe beträgt 500,- €. Je Zuwendungsempfänger darf die Fördersumme maximal 20.000,- € betragen.

(8) Die Maßnahmen sind im Stadtgebiet durchzuführen.

(9) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht Abweichendes geregelt wurde.

## **§ 4**

### **Antragstellung, Bewilligung**

(1) Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Hildesheim, Stabsstelle Migration und Inklusion Marktstraße 13, 31134 Hildesheim, zu richten. Die Fristen für Förderanträge für das laufende Kalenderjahr sind der 15. Januar und der 15. Juni. Abweichend hiervon werden für das Jahr 2023 folgende Fristen für die Antragstellung festgelegt: 15. März und 15. Juni. Zur ersten Frist werden max. 2/3 der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzdarstellung des Antragstellers
- Beschreibung der Maßnahme (Ausgangssituation, Ziele, Zielgruppe, ggf. Kooperationspartner und Umsetzung, Projektlaufzeit)
- Stellungnahme zur Bedeutung des Vorhabens
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
- Ggf. Kopien von Anträgen an Dritte
- Belege zum Bemühen um alternative Förderungen gem. § 3, Absatz 2

(2) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Hildesheim – Stabsstelle Migration und Inklusion- entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand eines Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die vorbezeichnete Nebenbestimmung wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

(4) Die Stadt Hildesheim – Stabsstelle Migration und Inklusion- gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

## **§ 5**

### **Weitere Zuwendungsbestimmungen**

(1) Im Falle einer Änderung der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, solche Änderungen der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.

(2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschussmittel für Maßnahmen, die nicht binnen eines Jahres nach Bewilligung vollständig umgesetzt wurden, können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Fristablauf eine Fristverlängerung beantragt wurde.

(3) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch den von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Nachweisvordruck nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit vorzulegen.

(4) Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Wird die geförderte Maßnahme ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.

(5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48-49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hildesheim, 20.12.2022

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister